

Bekanntmachung

Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld am 13. September 2020

Der Integrationsrat der Stadt Bielefeld besteht aus 25 Mitgliedern. Davon werden 8 Mitglieder vom Rat nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren gewählt. Die restlichen 17 Mitglieder wählen die für die Integrationsratswahl wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bielefeld.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld (WahlO) wird bekannt gemacht:

Die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld findet am

13. September 2020

statt.

Die Wahl dauert gemäß § 9 Abs. 2 WahlO von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Gewählt wird nach den Grundsätzen einer Listenwahl. Jede/ Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Gemäß § 10 Absatz 1 WahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Wahlberechtigung

1.1 Wahlberechtigt sind gemäß § 6 KWahlO alle Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit oder gar keine Staatsangehörigkeit besitzen (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Personen) und am Wahltag

- a) mindestens 16 Jahre alt sind,
- b) sich mindestens seit dem 13. September 2019 im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 28.08.2020 in der Stadt Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.

1.2 Wahlberechtigt sind auch Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben und auf die die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen zutreffen.

2. Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

3. Wählbarkeit

- 3.1 Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld, die
- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit dem 13.06.2020 in der Stadt Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.
- 3.2 Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. **Wahlvorschläge**

- 4.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 4.2 Die Wahlvorschläge sind bis zum

16. Juli 2020, 18:00 Uhr

beim

Wahlteam der Stadt Bielefeld,

Herforder Str. 76, 33602 Bielefeld,

3. Etage, Zimmer 310

einzureichen.

- 4.3 Wahlvorschläge, die nicht bis zum Ablauf der genannten Frist vorliegen, sind ungültig.
- 4.4 Für die Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind amtliche Formblätter zu verwenden, die vom Wahlteam ausgegeben werden. Für Fragen steht das Wahlteam unter der Telefonnummer 51-2109 zur Verfügung.
- 4.5 Bezüglich weiterer Einzelheiten zum Inhalt von Wahlvorschlägen wird auf § 10 der Wahlordnung verwiesen.
- 4.6 Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 16. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

5. **Wahlbenachrichtigung und Wählerverzeichnis**

- 5.1 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- 5.2 Alle Wahlberechtigten, die automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, erhalten bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung mit weiteren Erläuterungen. Wer bis zu dem genannten Termin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann bis spätestens zum **01. September 2020** schriftlich beim Wahlteam der Stadt Bielefeld einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen. Der Nachweis über die Wahlberechtigung muss bei der Antragstellung vorgelegt bzw. dem Antrag beigefügt werden (z. B. im Falle einer Einbürgerung die Einbürgerungsurkunde bzw. die Geburtsurkunde sofern die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde).

6. **Wahlgebiet**

Für die Wahl wird das Stadtgebiet in Stimmbezirke eingeteilt. Jede/ Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/ er eingetragen ist.

Der jeweilige Stimmbezirk wird den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

Auf die Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a) sowie der o.g. Wahlordnung der Stadt Bielefeld weise ich hin. In Zweifelsfragen steht als Wahlteam für Auskünfte zur Verfügung.

Bielefeld, den 06. Mai 2020

Dr. Witthaus
Wahlleiter